

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DORNBIRN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 28. Juli 2026

6. Verordnung: Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nil- und Rostgänsen in den Jagdjahren 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nil- und Rostgänsen im Verwaltungsbezirk Dornbirn in den Jagdjahren 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029

Gemäß §§ 36 Abs 2 und 3 und 27 Abs 3 und 5 lit a, c und d des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2026, in Verbindung mit § 27a Abs 1 und 2 der Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2025 sowie § 12 Abs 1 lit a, c und d und Abs 3 und 5 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 8/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2024 werden hinsichtlich der Nil- und Rostgänse in den Jagdjahren 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029 im Verwaltungsbezirk Dornbirn folgende Ausnahmeregelungen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für Tiere der Vogelart Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) und der Rostgans (*Tadorna ferruginea*).
- (2) Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt der Biodiversität, der Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, die Abwendung erheblicher Schäden von Gewässern und Uferbereichen sowie die Gewährleistung einwandfreier hygienischer Verhältnisse.

§ 2

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

- (1) Nil- und Rostgänse dürfen in der Zeit vom 01. September bis zum 15. März erlegt werden.
- (2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorgans erfolgen.
- (3) Eine Bejagung ist nur mit jagdrechtlich zulässigen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Sollten die Einzelindividuen offensichtlich gerade brüten oder Jungvögel aufziehen, sind die dazugehörigen Nester zu entfernen bzw sind die Jungvögel zu erlegen, um ein Verenden durch Kälte oder ein Verhungern zu vermeiden.

§ 3

Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn jeweils bis zum 10. April einen getätigten Abschuss zu melden.

§ 4

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2029 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

M a g . C l a u d i a F e u r s t e i n